



Schweizer Tierschutzrecht: eine kritische Analyse

Christine Künzli

Mlaw, Stv. Geschäftsführerin TIR

In der Veg-Info-Ausgabe 2016-4 haben wir die rechtliche Stellung der Tiere in der Schweiz beleuchtet. Heute geht es um eine kritische Analyse der bestehenden Tierschutzbestimmungen und deren Vollzug.

Im internationalen Vergleich verfügt die Schweiz zwar über ein strenges Tierschutzgesetz, studiert man aber die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Detail, wird ersichtlich, dass das Schweizer Tierschutzrecht den Ansprüchen an einen ethischen Tierschutz nicht gerecht wird.

Die gesellschaftliche Bedeutung und Wertschätzung von Tieren widerspiegeln sich insbesondere auch in ihrer Stellung in der Rechtsordnung. Zumindest quantitativ ist diese Anerkennung im eidgenössischen Recht zweifellos beachtlich: Die Bundesverfassung hat den Tierschutz bereits 1973 zur Staatsaufgabe erhoben und

schützt seit 1992 ausdrücklich auch die Würde der Kreatur – und damit auch jene des Tieres. Gesetzgeberisch umgesetzt wird der tiergerechte Umgang mit Tieren in erster Linie durch das 2008 vollständig revidierte Tierschutzgesetz und die zugehörigen Verordnungen, daneben aber auch durch verschiedene zivilrechtliche Spezial-

Die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren ist aus ethischer Sicht äusserst fragwürdig.

bestimmungen (insbesondere den 2003 erlassenen Grundsatz «Tier keine Sache»).

«Legal» bedeutet nicht «artgerecht»

Dass der gesellschaftliche wie auch der rechtliche Stellenwert von Tieren in den letzten Jahrzehnten teilweise erhebliche Verbesserungen erfahren haben, ändert jedoch nichts daran, dass das Schweizer Tierschutzrecht grösstenteils nur Minimalstandards festlegt, die den Tieren unter tierschützerischen Gesichtspunkten noch längst keine optimale Behandlung garantieren.

So ist es etwa auch heute noch gestattet, Schweine ohne Auslauf zu halten, Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen ohne Betäubung den Schwanz zu kürzen, Rinder während 275 Tagen im Jahr angebunden im Stall zu halten, männliche Küken – da sie weder für die Mast noch für die Eierproduktion eingesetzt werden können – direkt nach dem Schlüpfen zu töten oder Kaninchen einzeln zu halten. Zudem entsprechen die meisten Vorschriften über Stall- und Käfiggrössen in keiner Weise einer artgerechten Tierhaltung. So dürfen beispielsweise gemäss Schweizer Tierschutzverordnung Mastrinder mit einem Gewicht von über 450 kg ihr Leben lang auf 3 m² gehalten werden.

Ungenügende Beachtung der Tierwürde in Gesetz und Vollzug

Die Tierschutzgesetzgebung widerspricht somit in vielen Bestimmungen dem Grundgedanken des Würdeschutzprinzips. Ein weiteres Beispiel für ungenügende Beachtung der Tierwürde in der Gesetzgebung ist der fehlende Lebensschutz für Tiere: Das Töten von Tieren ist legal, sofern dabei die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung eingehalten und keine Eigentumsrechte verletzt werden. Der Tod kann als bedeutendste und einschneidendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden. Daher ist die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren aus ethischer Sicht äusserst fragwürdig.

Die Verankerung eines grundsätzlichen Lebensschutzes für Tiere, wie ihn andere Staaten bereits kennen, wäre daher auch im Schweizer Recht dringend geboten. Aber auch von den für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden wird der Tierwürde nicht genügend Beachtung geschenkt, so etwa bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Tierversuchen, von erniedrigenden Darstellungen von Tieren

im Rahmen von Zirkusnummern oder bei der nicht konsequenten Verfolgung und Ahndung von Tierquälereien.

Ein grundlegendes Problem im Vollzug des Tierschutzrechts liegt ausserdem darin, dass die meisten Kantone den Tieren keinen «Geschädigtenvertreter» in Rechtsverfahren zugestehen und es den Tieren damit an unabhängigen «Fürsprechern» fehlt, die gegenüber den Behörden und Gerichten ihre Interessen wahrnehmen und ungerechtfertigte Verfahrenseinstellungen oder zu milde Urteile anfechten können.



ZUR AUTORIN

Tier im Recht

Christine Künzli arbeitet bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter:

www.tierimrecht.org